



SCHACH  
LANDESVERBAND  
SALZBURG

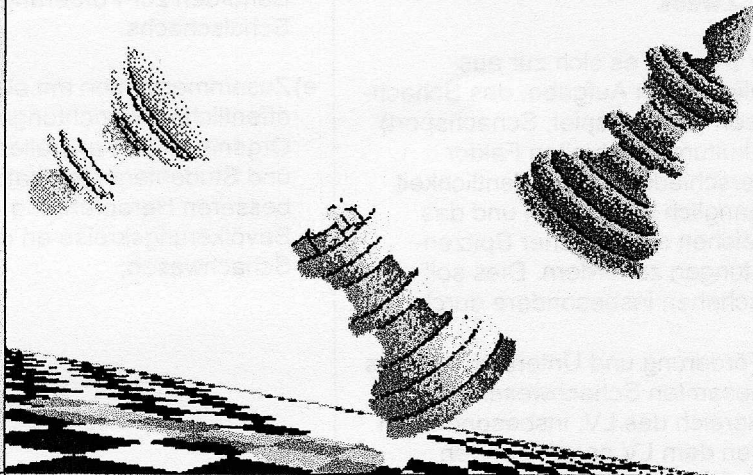
INHALT

Satzung § 1, § 2	2
Satzung § 3, § 4	3
Satzung § 5, § 6, § 7, § 8	4
Satzung § 9, § 10	5+6
Satzung § 11, § 12, § 13	7
Satzung § 14, § 15, § 16	8
Satzung § 17, § 18, § 19	9
Satzung Anhang	10
Satzung Spielausschuß	11-12
Satzung Disziplinar-ausschuß	13-15
IMPRESSUM	16

SCHACH IN  
SALZBURG



SATZUNG DES LANDESVERBANDES





# **Satzung des Vereins „Schach-Landesverband Salzburg“**

## **§ 1. Name, Art, Sitz**

Der Schach-Landesverband Salzburg (LV) ist ein unabhängiger, unpolitischer, gemeinnütziger Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg und auf angrenzende Gebiete benachbarter Bundesländer, soweit dort dem LV angehörende Vereine ihren Sitz haben. Außerhalb dieser Gebiete kann der LV bei Veranstaltungen schachlicher Art oder als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) tätig werden. Der Sitz des LV ist die Stadt Salzburg. Der LV ist ordentliches Mitglied des ÖSB gemäß dessen Satzung.

## **§ 2. Zweck**

Der LV stellt es sich zur ausschließlichen Aufgabe, das Schachwesen (Schachspiel, Schachsport) als kulturell wertvollen Faktor unterschiedslos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und das Erreichen schachlicher Spitzenleistungen zu fördern. Dies soll geschehen insbesondere durch:

a) Förderung und Unterstützung des gesamten Schachwesens im Bereich des LV, insbesondere in den dem LV angehörenden Vereinen, so zum Beispiel durch

Übermittlung einschlägiger Mitteilungen und Ratschläge, durch Vorträge und Schachunterricht, durch gemeinschaftliche Übungsabende in den Vereinen, Hilfe bei Veranstaltungen, Verfassen und Lösen von Schachproblemen, durch Förderung der Teilnahme von Vereinen und ihren Mitgliedern, besonders ihren Jugendlichen an schachlichen Wettkämpfen jeder Art;

b) Veranstaltung und Beschickung von Wettkämpfen und Turnieren, Fernturnieren, auch internationaler Art;

c) Verbindung mit den für Kultur, Sport und Volksbildung zuständigen Ämtern und Behörden und mit allen Volksbildungsstätten, an denen das Schachwesen gefördert werden kann;

d) Zusammenwirken mit Ämtern und Behörden zur Förderung des Schulschachs.

e) Zusammenwirken mit allen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen und allen Jugend- und Studentenorganisationen zur besseren Heranführung aller Bevölkerungskreise an das Schachwesen;



- f) Bewerbung um ideelle, werbende und finanzielle Unterstützung durch die in den Punkten c) d) e) genannten Ämter, Behörden, Einrichtungen und Organisationen, insbesondere bei Veranstaltungen des LV;
- g) Pflege von Beziehungen mit anderen Schachverbänden, insbesondere durch Wettbewerbe und Turniere;
- h) Verbindung mit den Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche) zur Förderung des Schachwesens in Wort und Bild, z.B.: durch Berichte und Ankündigungen, Einrichtung von „Schachspalten“ und dergleichen.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Die zur Erreichung des Zwecks (§2) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der dem LV angehörenden Vereine;
- b) Teilnahmegebühren bei Wettkämpfen und Turnieren;
- c) Reuegelder, Geldbußen, Strafgerlder und ähnliche Einhebungen;
- d) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen;

- e) sonstige Einnahmen; ausgenommen sind Einnahmen, die geeignet sind, die Gemeinnützigkeit des LV in Frage zu Stellen;

### **§ 4. Mitgliedschaft**

A) Ordentliche Mitglieder des LV sind die ihm beigetretenen Vereine. Ihre Aufnahme vollzieht auf Antrag der Vorstand des LV. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

B) Außerordentliche Mitglieder des LV sind:

- a) Die Mitglieder der dem LV angehörenden Vereine;
- b) Vom Landestag ernannte Ehrenmitglieder;
- c) Jeweils auf ihren Wunsch Förderer, deren Aufnahme vom Vorstand vollzogen wird.

Ehrenmitglied kann nur eine Person werden, die sich um den LV in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.

Als Förderer gelten physische und juristische Personen, die fallweise oder ständig dem LV finanzielle oder andere Zuwendungen nicht unerheblicher Art leisten.

**§ 5. Rechte der Mitglieder**

- a) Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu.

Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied der dem LV angehörenden Vereine zu.

- b) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, beim LV, insbesondere beim Landestag, Anträge zu stellen, am Landestag teilzunehmen, bei Abstimmungen das Stimmrecht auszuüben, durch den Überwachungsausschuß in die Geschäftsgebarung des LV Einsicht zu nehmen, zu allen das Schachwesen betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen, alle dem LV gehörenden Einrichtungen zu benützen, an allen Veranstaltungen des LV, des ÖSB und an sonstigen Schachveranstaltungen in aller Welt, insbesondere an Wettkämpfen und Turnieren unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln, teilzunehmen.

- c) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, alle dem LV gehörenden Einrichtungen zu benützen.

**§ 6. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des LV nach Kräften zu fördern, insbesondere den Beschlüssen des Landestages, den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen und ebenso getroffenen Verfügungen des

Vorstandes nachzukommen und ihnen Wirksamkeit zu verschaffen, das Ansehen und den Bestand des LV zu wahren, die vorgeschriebenen Leistungen, vor allem Beiträge, Straf gelder und dergleichen zu erbringen, Meldungen fristgerecht zu erstatten und bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Verlust der dem LV gehörenden Sachen Ersatz zu leisten.

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Disziplinarordnung zu beachten, allen auf Grund der Disziplinarordnung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen nachzukommen und ihnen Wirksamkeit zu verschaffen.

**§ 7. Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem LV, ausgenommen die in § 4 B)a) Genannten, ist jederzeit möglich; Ordentliche Mitglieder müssen jedoch die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben.

Der Austritt ist durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Mitteilung zu erklären; Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den LV auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder Rückvergütung für erbrachte Leistungen.

**§ 8. Ausschluß**

Unbeschadet der Bestimmungen der Disziplinarordnung kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus dem LV ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit einem Beitrag oder einer anderen Leistung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- b) seine dem LV oder dem ÖSB gegenüber bestehenden Pflichten wiederholt und beharrlich verletzt.
- c) satzungsgemäß ergangene Beschlüsse oder Verfügungen des LV oder seines Vorstandes beharrlich mißachtet.

Gegen den Beschluß des Vorstandes, mit dem der Ausschuß ausgesprochen wurde, einschließlich eines Beschlusses, mit dem eine solche Entscheidung des Disziplinar-ausschusses bestätigt wurde, ist Berufung an den nächsten Landestag zulässig. Sie ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der letzte Satz des § 7 gilt entsprechend. Der gemäß Punkt a) ergangene Beschluß wird unwirksam, wenn innerhalb eines Monats ab Beschlußzustellung der Beitragsrückstand restlos bezahlt oder die unterbliebene Leistung vollständig erfüllt wird.

### **§ 9. Verwaltung**

Der LV wird verwaltet durch:

- a) den Landestag
- b) den Vorstand

- c) die Ausschüsse,
- d) die Referenten.

Die Verwaltung ist sparsam zu führen. Die Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

### **§ 10. Der Landestag**

Der Landestag ist zur Behandlung und Entscheidungen aller den LV und seinen Mitgliedern betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Seiner ausschließlichen Zuständigkeit sind vorbehalten:

- a) Die Genehmigung der Niederschrift über den letzten Landestag;
- b) Die Kenntnisnahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Referenten, die Entlastung es Vorstandes;
- c) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
- d) Die Beschlußfassung über die Höhe des LV-Beitrages der ordentlichen Mitglieder;
- e) Die Beschlußfassung über Anträge der Satzung, der Disziplinarordnung und der TUWO;  
Die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;

- f) Die Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Ehrenpräsidenten können nur bei Nachweis einer langjährigen Amtszeit und besonderer Verdienste um die Interessen des Salzburger Schach-Landesverbandes ernannt werden.
- g) Die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern;
- h) Die Beschlußfassung über die Auflösung des LV.

Der ordentliche Landestag ist alljährlich spätestens zum 30. Juni vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Hierzu sind alle ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Zwischen Absendung der Ladungen und dem Landestag müssen mindestens drei Wochen liegen.

Der Landestag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies zur vorgesehenen Zeit nicht der Fall, findet eine halbe Stunde später ein weiterer Landestag statt, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Für Beschlüsse des Landestages ist Stimmenmehrheit erforderlich, für Satzungsänderung jedoch 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des LV  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Bei allen Abstimmungen hat jeder Verein so viele Stimmen, als er für das laufende Jahr an eigenen Mitgliedern gemeldet hat. Vereine, die mit ihren Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

Anträge der Vereine müssen vom Landestag behandelt und entschieden werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Landestag beim Vorstand eingetroffen sind. Später gestellte Anträge sind nur dann zur Erörterung und Beschlußfassung zugelassen, wenn am Landestag mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen damit einverstanden sind.

Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen, wenn dies dringend erforderlich ist, um unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen, die der Vorstand nicht treffen kann; oder wenn die Zahl der vom Landestag gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte sinkt; oder wenn der Überwachungsausschuß oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen seinen Landestag verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens ist der Landestag so anzuberaumen, daß er spätestens einen Monat nach Einlagen des Antrages abgehalten wird.



Im übrigen gelten alle für den ordentlichen Landestag bestehenden Bestimmungen auch für den außerordentlichen Landestag sinngemäß.

## § 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Landesspielleiter, vom Landestag ernannten Ehrenpräsidenten und vier (4) Beisitzern.

Der **Präsident**, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet gemäß Satzung und Beschlüssen des Landestages den LV, führt bei den Landestagen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat dem Landestag Bericht zu erstatten. Dem Landestag ist der Präsident und der gesamte Vorstand verantwortlich.

Dem **Kassier** obliegt die Einziehung der Beiträge und die Entgegennahme sonstiger Einnahmen, die Führung der Bücher über die Geldgebarung sowie die gesamte Finanzgebarung des LV. Er ist für die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen verantwortlich und hat dem Landestag Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß eine genaue und vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensstand enthalten.

Dem **Schriftführer** obliegen die Erledigung des Schriftverkehrs, die Niederschriften über den Verlauf des Landestages und der Vorstandssitzungen, die Verlautbarung von Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder.

Dem **Vertreter des Schriftführers** obliegt die Führung der Chronik, soweit sie nicht durch einen eigenen Referenten erstellt wird, sowie die Statistik des LV.

## § 12. Rechtsverbindliche Zeichnung

Rechtsverbindlich für den LV zeichnet der Präsident oder ein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter. Vereinbarungen, durch die der LV finanziell verpflichtet wird oder durch die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen entstehen können, bedürfen der Schriftlichkeit.

## § 13. Geschäftsordnung des Vorstandes

Sitzungen haben in der Regel alle zwei Monate abgehalten zu werden. Die Einladung muß den Vorstandsmitgliedern spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des



Vorsitzenden, der stets als letzter abstimmt. 2/3 Mehrheit ist für den Beschluß auf Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds erforderlich.

Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand an deren Stelle Ersatzmitglieder zu bestellen. Dies ist auf höchstens vier Personen beschränkt und hat bis zum nächsten Landestag Gültigkeit. Scheiden Präsident und beide Stellvertreter aus, ist sofort ein Landestag zwecks Neuwahl einzuberufen.

#### **§ 14. Ausschüsse und Referenten**

Die Ausschüsse sind:

Der **Überwachungsausschuß**,  
der **Spielausschuß** und  
der **Disziplinarausschuß**.

Sie sind Hilfsorgane des Vorstandes. Die Zahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder, sowie der jeweilige Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Landestag bestimmt.

Dieser kann - ohne satzungsmäßige Verankerung - die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen. Vorstand wie auch Landestag können jederzeit zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit einen Referenten bestellen und abberufen.

Ausschüsse und Referenten haben dem Vorstand und dem Landestag zu berichten und sind beiden Organen verantwortlich.

#### **§ 15. Der Überwachungsausschuß**

Dem Überwachungsausschuß obliegt es, die Kassa- und übrige Vermögensgebarung des LV zu überprüfen. Die Überprüfung kann jederzeit und muß mindestens einmal jährlich geschehen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Überprüfung anordnen, die innerhalb von 14 Tagen durchzuführen ist. Über das Ergebnis einer Überprüfung hat der Ausschuß der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes und über das Ergebnis aller Überprüfungen dem Landestag zu berichten.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Überwachungsausschusses sein. Dessen Mitglieder haben bei den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

#### **§ 16. Der Spielausschuß**

Dem Spielausschuß obliegt es, alle Turniere, Wettkämpfe, Schulungen und sonstige schachlichen Veranstaltungen des LV vorzubereiten und durchzuführen. Der Spielausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch andere Personen heranziehen, die bei seinen Entscheidungen jedoch nur beratende Stimme haben.





Der Spielausschuß hat für die Sicherung eines geregelten Schachwesens im LV zu sorgen. Er hat erforderlichenfalls Verbindung mit anderen Landesspielleitungen und mit der Bundesspielleitung herzustellen.

Der Landesverbandsvorstand kann den Spielausschuß ermächtigen, in erster Instanz über Anträge und Proteste, die den Spielbetrieb betreffen, zu entscheiden.

Der Spielausschuß ist ein beratendes Organ des Vorstandes. Seine Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Ist diese erteilt, ist der Ausschuß für die weitere Durchführung verantwortlich.

### **§ 17. Der Disziplinarausschuß**

Die Aufgaben des Disziplinar-ausschusses werden in einer gültigen Disziplinarordnung festgehalten. Eine Änderung der Disziplinarordnung kann am Landestag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### **§ 18. Schiedsgericht**

Solange ein Verein ein ordentliches Mitglied des LV ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum LV ergeben.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je zwei von den streitenden Parteien bestimmt

werden, die ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, wird der Obmann vom Vorstand bestellt; ist der Vorstand an dem Streitfall selbst als Partei beteiligt, bestellt der Überwachungsausschuß den Obmann des Schiedsgerichtes.

Alle Schiedsrichter müssen dem Stand der außerordentlichen Mitglieder des LV entnommen werden.

Das Schiedsgericht hat die Parteien unmittelbar zu hören, allfällige notwendige Beweise aufzunehmen und seine Entscheidung in Anwesenheit aller Schiedsrichter zu treffen. Es besteht Abstimmungs-zwang, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

### **§ 19. Auflösung des LV**

Die Auflösung des LV kann nur bei einem eigens hierzu einberufenen Landestag beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller durch die Anwesenden vertretenen, für das Stimmengewicht maßgebenden Vereinsangehörigen (§10).

Über die Verwendung des LV-Vermögens, das ausschließlich gemeinnützigen, dem Schachwesen (§2) dienenden Zwecken zugeführt werden darf, beschließt derselbe Landestag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



**Anhang:**

1. Auszug aus dem Protokoll des Landestages vom 14. April 1984

Tagesordnungspunkt 3)  
Satzungsänderungen:

im §10 lit. g) ist nach dem Wort Ehrenmitglieder noch anzufügen:

... und Ehrenpräsidenten.  
Ehrenpräsidenten können nur bei Nachweis einer langjährigen Amtszeit und besonderer Verdienste um die Interessen des Salzburger Schach-Landesverbandes ernannt werden.

im § 11 3. Zeile, ist nach dem Wort „Stellvertreter“ noch anzufügen:

... dem Landesspielleiter, die vom Landestag ernannten Ehrenpräsidenten ...

Diese Anträge, die den Ehrenpräsidenten und dem Landesspielleiter Sitz und Stimme im Vorstand einräumen, werden einstimmig angenommen.

2. Auszug aus dem Protokoll des Landestages vom 26. April 1986

Tagesordnungspunkt 8) Anträge des Vorstandes:

im § 10 ist in der 1. Zeile des 3. Absatzes der Termin 30. April auf 30. Juni zu ändern.

im § 16 3. Zeile entfällt der Satz „Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher, der als Landesspielleiter fungiert.“

Diese Anträge werden einstimmig angenommen.



# **Geschäftsordnung des Spielausschusses des Schach-Landesverbandes Salzburg**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Der Spielausschuß ist ein Organ des Vorstandes und als solches dem Vorstand voll verantwortlich.

Der Spielausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung der Landesbewerbe und anderer Turniere, Wettkämpfe, Schulungen und dergleichen, Entsendung von Spielern zu verbandsfremden Bewerben.
2. Erstellung der Spiel- und Terminpläne, Terminisierung von Veranstaltungen und Überwachung des Spielgeschehens.
3. Erste Instanz in Streitfällen sportlicher Art und Kontrollorgan für die Einhaltung der Vorschriften (FIDE, TuWKO und TUWO).
4. Ausarbeitung von Regeln bzw. Regeländerung im Rahmen der TUWO gemäß den Beschlüssen des Landesrates, Einarbeitung in die TUWO und Evidenzhaltung derselben, Verhängung von Strafen, Buße oder sonstigen Maßnahmen bei Verstößen gegen die TUWO.

5. Ausstellung, Evidenzhaltung und Kontrolle im Rahmen des Spielerpaßwesens.
6. Zusammenarbeit mit anderen Landesspielleitungen oder der Bundesspielleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§ 2 Organe**

Der Spielausschuß besteht aus dem Landesspielleiter und vier Mitgliedern, die alle vom Landestag gewählt werden. Die Vertretung des Spielausschusses im Vorstand obliegt dem Landesspielleiter, der Mitglied im Vorstand ist.

## **§ 3 Arbeitsaufteilung**

Die Arbeitsaufteilung im Rahmen des Spielausschusses wird bei der ersten Sitzung nach dem Landestag zwischen den Mitgliedern beschlossen. Fallweise kann der Spielausschuß auch Andere zur Mitarbeit im Rahmen seiner Tätigkeit heranziehen (z.B.: Turnierleitungen usw.).

## **§ 4 Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Spielausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Von den Beschlüssen ist den Streitparteien bzw. den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen haben Spruch, Begründung und Abstimmungsergebnis zu enthalten.



### § 5 Zweite Instanz

Wenn der Spielausschuß in einem Streitfall als erste Instanz einen Beschluß gefaßt hat und einer der Streitteile (oder beide) gegen den Beschluß beim Vorstand als zweite Instanz berufen will, haben die Mitglieder des Spielausschusses (soweit sie auch Mitglieder des Vorstandes sind) für diesen Fall auf ihr Stimmrecht zu verzichten. Selbstverständlich können sie an den Beratungen mitwirken.

### § 6 Sitzungen

Der Spielausschuß hat in der Regel pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Von jeder Sitzung des Spielausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Vorstandssitzung des SLV vorzulegen ist. Die Spielausschuß-tätigkeit kann auch telefonisch durchgeführt werden, wobei durch Telefonrundspruch ebenfalls Beschlüsse gefaßt werden können. Der Landesspielleiter hat sich um die Schriftlichkeit derartiger Beschlüsse und deren Weiterleitung an die Streitteile zu kümmern. Die Sprüche des Spielausschusses sind in schriftlicher Form allen Vereinen zugänglich zu machen, da ja Folgewirkungen der Sprüche alle betreffen könnte.

### § 7 Ausschreibungen

Ausschreibungen von Veranstaltungen haben so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Ausschreibung mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei den Betroffenen einlangt.

### § 8 Schlußbemerkung

Jedes Spielausschußmitglied hat sich der vorstehenden Geschäftsordnung zu unterwerfen und die darin festgelegten Bestimmungen anzuerkennen. Die Mitglieder des Spielausschusses haben Sitz in den Vorstandssitzungen des SLV, jedoch nur dann eine Stimme, wenn sie in einer anderen Funktion in den Vorstand gewählt wurden.



## **Disziplinarordnung des Schach-Landesverbandes Salzburg**

### **§ 1 Vergehen**

Der Disziplinargewalt des Schachlandesverbandes (SLV) und somit der Behandlung und Entscheidung durch den Disziplinarausschuß (DA) unterliegen alle Disziplinarvergehen, die von Mitgliedern eines dem SLV angehörenden Vereines oder von einem solchen Verein begangen werden.

**Disziplinarvergehen sind:**

#### **a) Bei Einzelpersonen**

aa) Jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen, die Tätigkeit oder den Zweck des SLV, seines Vorstandes, seiner Ausschüsse, seiner Referenten schwer zu beeinträchtigen.

bb) Wiederholtes, absichtliches oder grob fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Satzungen des SLV, gegen die TUWO, gegen die durch die Satzungen gedeckten Beschlüsse und Verfügungen des SLV.

cc) Grob ungehöriges Verhalten bei einer vom SLV oder einem ihm angehörenden Verein durchgeführten Veranstaltung oder bei einer Veranstaltung, bei der die Einzelperson als Mitglied eines solchen auftritt.

dd) Beleidigungen, die gegen einen der unter aa) Genannten, gegen einem dem SLV angehörenden Verein oder dessen Mitglieder begangen werden, sofern nicht bei konkreten ehrenrührigen Behauptungen der Wahrheitsbeweis erbracht wird.

#### **b) bei Vereinen**

aa) Jedes Verhalten, mit dem sich der Verein mit einem der zu a) genannten Disziplinarvergehen einverstanden erklärt, ein solches Vergehen deckt oder daran beteiligt ist.

bb) Wiederholtes grob fahrlässiges oder absichtliches Zuwiderhandeln, wie es oben zu a) Lit. bb) angeführt ist.

### **§ 2 Strafen**

Die vom Disziplinarausschuß verhängbaren Strafen sind:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. Geldbuße
4. Sperre für Veranstaltungen des SLV und/oder der ihm angehörenden Vereine für eine bestimmte Zeit; die Sperre kann für alle Veranstaltungen ausgesprochen oder auf namentlich genannte Veranstaltungen eingeschränkt werden. Die Sperre ist so

festzusetzen, daß sie nicht in eine veranstaltungsfreie Zeit fällt.

5. Verbot von Veranstaltungen eines Vereines, die über den Rahmen seines Betriebes hinausgeht.
6. Ausschluß eines Vereines aus dem SLV.

### **§ 3 Disziplinarverfahren**

Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der DA die einstweilige Sperrung einer Einzelperson für alle Veranstaltungen des SLV und/oder seiner Vereine bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens verfügen, wenn dies im schwerwiegenden Interesse des SLV liegt und es sich um Mißhandlung, gröblichste Beleidigung oder ähnlich schwerwiegendes Verhalten bei einer Veranstaltung des SLV oder eines seiner Vereine handelt. Diese einstweilige Verfügung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des SLV.

### **§ 4 Organe**

Der vom Landestag gemäß §9 d) der Satzungen des SLV gewählte DA besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die zu wählenden müssen sechs verschiedenen Vereinen angehören. Bei der Wahl wird die Reihenfolge der Gewählten bestimmt. Der Erstgereichte ist Vorsitzender des DA, der Zweitgereichte sein Stellvertreter. Ist der Vorsitzende verhindert oder befangen, tritt an seine Stelle der Drittgereichte usw. Sollten auch die

weiteren Mitglieder verhindert oder befangen sein, bestimmt der Vorstand für diesen Fall die entsprechende Anzahl von Personen als weitere Ersatzmitglieder.

### **§ 5 Entscheidung**

Der DA behandelt und entscheidet jeden Fall durch seinen Vorsitzenden und die zwei weiteren Mitglieder oder an ihre Stelle tretende Ersatzmitglieder. Hierbei ist er an die vom Landestag bestimmte Reihenfolge gebunden.

### **§ 6 Niederschrift**

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer, der die wesentlichen Vorgänge einer Sitzung schriftlich festhalten muß, ebenso wie immer zustandekommende Beschlüßfassungen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

### **§ 7 Ermittlungen**

Der DA behandelt und entscheidet die seiner Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten, sobald beim Vorstand ein diesbezüglicher Antrag des Vorstandes oder eine von einem Verein des SLV erstattete Anzeige eingelangt ist. Der Vorsitzende kann anzustellende Ermittlungen selbst durchführen oder von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des DA durchführen lassen. Alle Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, diese Ermittlungen zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen.



Im Zuge der Ermittlungen muß der eines Disziplinarvergehens Beschuldigte gehört werden. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet oder der Beschuldigte es ausdrücklich verlangt, beruft der Vorsitzende eine Sitzung des DA ein. In allen Fällen gibt der Vorsitzende das Ergebnis der Ermittlungen den beiden anderen Mitgliedern des DA genau bekannt und läßt schriftlich oder durch verlässliche persönliche Befragung abstimmen. Zu einer auf Verlangen des Beschuldigten einberufenen Sitzung ist der Beschuldigte vorzuladen.

### **§ 8 Beschlüsse**

Der DA entscheidet stimmen-einhellig oder mit Stimmenmehrheit. Eine Entscheidung entfällt, wenn der DA die Behandlung eines Falles mangels Strafwürdigkeit ablehnt oder wenn im Falle einer Beleidigung eine Aussöhnung zwischen Beleidigtem und Beleidigter eintritt.

### **§ 9 Verständigung**

Von der Entscheidung des DA ist der Vorstand, der Beschuldigte und der Anzeiger schriftlich zu verständigen, bei Entscheidungen gegen Einzelpersonen auch der Verein, dem der Beschuldigte angehört.

### **§ 10 Berufung**

Gegen eine verurteilende Entscheidung des DA kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen (Poststempel) ab Zustellung der Entscheidung des DA beim Vorstand des SLV berufen. Die Berufung ist in schriftlicher Form beim Präsidenten des SLV einzubringen. Dem Vorsitzenden des DA ist ein Durchschrift oder Ablichtung der Berufung zu übermitteln. Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 11 Wiederaufnahme des Verfahrens**

Bei Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweise, die im Verfahren unverschuldet nicht geltend gemacht werden konnten, beantragen Anzeiger und Beschuldigter beim Vorstand die Wiederaufnahme und dieser verfügt die Wiederaufnahme des Verfahrens durch den DA, wenn bei zutreffen dieser Tatsachen oder bei Durchführung dieser Beweise ein Abänderung der seinerzeitigen Entscheidung möglich erscheint. Im wieder aufgenommenen Verfahren wird die seinerzeitige Entscheidung bestätigt oder abgeändert.



**SIS S2 / 3. JAHRGANG VOM 12.06.95**



**POSTGEBÜHR  
BAR BEZAHLT  
AUFGABEPOSTAMT  
5081 Anif**

**IMPRESSUM**

Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.  
Strubergasse 12a, A-5020 Salzburg; Telefon: 0662/433310 bzw 0662/434665  
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse, Konto Nummer 20404-321117  
Redaktionsanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;  
Mitarbeiter: H. Eder, G. Herndl, A. Burger  
Erscheint ca. 40 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 400.-; Preis Einzelheft öS 20.-  
Eigenvervielfältigung; Aufgabe- und Verlagspostamt 5081 Anif



**SCHACH LANDESVERBAND SALZBURG**

